

TOP 21:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 606/16

I. Zum Inhalt

Anlass dieser Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU über Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen in das nationale Recht. Die Umsetzungsfrist läuft am 27. Dezember 2016 aus.

Ziel der Richtlinie ist eine einfachere prozessuale Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen von Unternehmen und Verbrauchern, die durch Kartelle geschädigt worden sind.

Der Gesetzentwurf hat folgende Eckpunkte:

- a) Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung bei Berücksichtigung der Besonderheiten der Kronzeugenregelung:
 - Widerlegliche Vermutung, dass ein Kartell einen Schaden verursacht
 - Regelungen zur so genannten Schadensabwälzung
 - Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte für Geschädigte
 - Verlängerung der Verjährungsfrist für kartellbedingte Schadensersatzansprüche auf fünf Jahre
- b) Aktualisierung des wettbewerbsrechtlichen Rahmens hinsichtlich der Entwicklung der digitalen Wirtschaft:
 - Auch bei unentgeltlichen Leistungsbeziehungen kann künftig ein Markt i.S. des GWB vorliegen
 - Definition von Kriterien zur Beurteilung der Marktstärke bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken (z. B. Internetplattformen)
- c) Ausweitung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse von Unternehmen der digitalen Wirtschaft bei einer Gegenleistung von über 400 Millionen Euro

d) Schließen von Lücken im Kartellbußgeldrecht:

Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit (wirtschaftliche Einheit) in Anlehnung an das Europäische Recht, um zu verhindern, dass wegen gezielter gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen Bußgelder bei Kartellbeteiligten nicht mehr vollstreckt werden können. Grundsätzlich kann also die lenkende Konzernmutter bußgeldpflichtig sein, wenn das Tochterunternehmen am Kartell beteiligt war. In Fällen der Rechtsnachfolge kann das Bußgeld auch gegen den wirtschaftlichen Nachfolger festgesetzt werden.

e) Freistellung für Presseverlage vom Kartellverbot bei der verlagswirtschaftlichen Zusammenarbeit, soweit eine solche ermöglicht, die wirtschaftliche Basis der Beteiligten im intermediären Wettbewerb zu stärken

f) Generelles Verbot des Anbietens von Lebensmitteln unter Einstandspreis und gesetzliche Definition des Einstandspreises

g) Verschärfung des so genannten Anzapfverbotes:

Zukünftig soll es grundsätzlich ausreichen, dass ein marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen ein anderes Unternehmen auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sieht in dem Bereich der Verbrauchereinwilligung in die unternehmerische Datennutzung und -verwertung das Problem der Marktmacht zu Lasten der berechtigten Interessen von Verbrauchern, dem mit den Mitteln des Kartellrechts wirksam begegnet werden sollte. Die von den Verbrauchern als Gegenleistung für die Nutzung eines Dienstes häufig geforderte Einwilligung in das unternehmerische Datennutzungsrecht berge die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher hier einem unfairen Druck ausgesetzt werden, weil es an einer echten Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern fehle. Zudem möchte der Ausschuss auch den Verbraucherschutz als Schutzzweck des Gesetzes normieren und - gemeinsam mit dem **Wirtschaftsausschuss** - sicherstellen, dass das Gesetz neben den Anbietern von Elektrizität und leitungsgebundenem Gas auch für Fernwärmeanbieter gilt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** möchte klarstellen, dass gesetzliche Angebots- oder Nachfragepflichten mit dem Ziel der Gewährleistung publizistischer

Vielfalt keine marktbeherrschende Stellung begründen können. Aus Sicht des Ausschusses führten im Ergebnis ansonsten vielfaltsichernde Entscheidungen des Gesetzgebers unmittelbar zu einem kartellrechtlich relevanten Tatbestand. Zudem möchte der **Ausschuss für Kulturfragen** durch eine vorgeschlagene Rechtsänderung erreichen, dass Kooperationen im öffentlich-rechtlichen Rundfunkbereich, die aufgrund der hierdurch erreichbaren Kosteneinsparungen letztlich den Beitragszahlern zugute kommen, nicht in Konflikt mit dem Kartellverbot des Gesetzes geraten.

Der **Rechtsausschuss** bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Ausfallhaftung verfassungsgemäß ist.

Weitere Forderungen der Ausschüsse betreffen unter anderem die Stärkung kollektiver Rechtsschutzinstrumente - Musterklageverfahren - und Fragen der Vorteilsabschöpfung.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 606/1/16** zu entnehmen.

